



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Oberste für das SGB II zuständige Landesbehörden

nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände
Bundesagentur für Arbeit

nur per E-Mail

IIc 3

bearbeitet von:
Barbara Paschmanns

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-6958
Fax +49 30 18 527-5900

iic3@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Berlin, 26. August 2021

AZ: IIc3 - 29001-2/2

Sozialrechtlicher Status der afghanischen Staatsbürger, die aus Afghanistan evakuiert werden

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wie Ihnen bekannt ist, nimmt Deutschland verschiedene Gruppen afghanischer Staatsbürger auf. Hierzu zählen insbesondere afghanische Ortskräfte und andere vulnerable Personen wie z. B. Menschenrechtler/-innen und Journalisten/-innen, aber auch weitere Personen, die nicht diesen beiden Gruppen zugeordnet werden können. Bei den meisten aufgenommenen Personen steht es entweder bereits fest oder es kann davon ausgegangen werden, dass sie einen Aufenthaltstitel nach § 22 AufenthG erhalten werden (Aufenthaltstitel zur Wahrung der politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland), selbst wenn sie aufgrund der derzeitigen Umstände zunächst nur von der Bundespolizei für 90 Tage ein Ausnahmewisum nach § 14 Absatz 2 AufenthG erhalten.

Die Evakuierten kommen zunächst in Erstaufnahmeeinrichtungen, werden anschließend nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder und sodann auf die Kommunen verteilt. Zum sozialrechtlichen Status der aufgenommenen Personen möchte ich Sie über die Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales informieren:

- Allen im Rahmen der Evakuierungsmaßnahmen aufgenommenen erwerbsfähigen afghanischen Staatsbürgern und den Mitgliedern ihrer Bedarfsgemeinschaft stehen bei Hilfebedürftigkeit vom ersten Tag ihres Aufenthalts in Deutschland an Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu.

Dies gilt nicht nur für Personen, die bereits über einen in das SGB II führenden Aufenthaltstitel nach § 22 Satz 2 AufenthG oder über ein Visum nach § 14 Absatz 2 i. V. m. § 22 Satz 2 AufenthG verfügen (wie insbesondere Ortskräfte), sondern auch für Personen, die bisher nur ein Visum nach § 14 Absatz 2 AufenthG erhalten haben (also ohne Verbindung mit einer Aufnahmezusage nach § 22 AufenthG); .

Es ist anzunehmen, dass in den meisten Fällen auch für die letztgenannte Personengruppe eine Aufnahmezusage nach § 22 AufenthG erfolgen wird. Zudem dürfte es nur schwer zu vermitteln sein, wenn die aufgenommenen Personen ungleich behandelt würden, z. B. im Hinblick auf die Absicherung gegen Krankheit. Eine einheitliche Handhabung liegt auch im Interesse der aufgenommenen Menschen. Diese Lösung ist vertretbar, weil es sich um einen zahlenmäßig überschaubaren Personenkreis handelt.

- Soweit noch nicht geschehen, sollen während der 90tägigen Gültigkeit des Visums Identität und Hintergrund der betroffenen Menschen geklärt werden. Bei Personen, für die nach Prüfung ein Aufenthaltstitel nach § 22 AufenthG nicht in Betracht kommt oder aller Wahrscheinlichkeit nach nicht in Betracht kommen wird, ist anzunehmen, dass diese einen Asylantrag stellen werden. Hierdurch unterfallen sie dem Asylbewerberleistungsgesetz (vgl. § 1 Absatz 1 Nummer 1 AsylbLG); das SGB II ist dann nicht mehr anwendbar (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB II). Dass es wegen dieses Rechtskreiswechsels zu einer nur vorübergehenden Anwendung des SGB II kommen kann, ist wegen der aller Voraussicht nach geringen Anzahl betroffener Fälle hinzunehmen.

Die Bundesagentur für Arbeit wird diese Rechtsauffassung gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen kommunizieren. Ich bitte zu prüfen, ob Sie sich dieser Auffassung anschließen und die zugelassenen kommunalen Träger entsprechend informieren können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Björn Kazda

